

Solinger Tafel e.V. • Nachtigallenweg 50 • 42657 Solingen

Nordic-Walking Schule
Ilona Pöllmann
Tannenstraße 7

42653 Solingen

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Die **SOLINGER TAFEL E.V.** bestätigt,
von der Nordic Walking Schule Ilona Pöllmann

am 11.01.2006

€ 120,00 / in Worten: Einhundertzwanzig

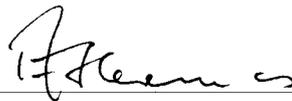
erhalten zu haben. Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Solingen Ost (Steuernummer 128/5977/0159 vom 14.07.2005) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung satzungsgemäß nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung satzungsgemäß nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Solingen, den 20.04.2006



(Ado Hermes, Kassierer)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer pauschal mit 40 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 10 % der Spende angesetzt (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).